

AUSSEN WIRTSCHAFT

TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR GO-INTERNATIONAL ÖSTERREICH-STÄNDE DER WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH (WKÖ)

Gültig für go-international Österreich-Stände der WKÖ/AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Stand: Feber 2017

AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

AUSSENWIRTSCHAFT Märkte
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
T (0)5 90 900-4396
F (0)5 90 900-118158
E aussenwirtschaft.messen@wko.at
W wko.at/aussenwirtschaft/messen

Zur Förderung des Warenverkehrs mit dem Ausland führt die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) go-international Österreich-Stände bei Messen und Ausstellungen im Ausland durch und ermöglicht österreichischen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft die Teilnahme unter folgenden Bedingungen:

1. GRUNDSÄTZLICHES

- 1.1. Die von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA geplanten go-international Österreich-Stände werden unter der Voraussetzung eines entsprechenden Firmeninteresses organisiert. In der Regel sind für die Durchführung eines go-international Österreich-Standes mindestens 7 Firmenanmeldungen erforderlich. Für jede, auf dem go-international Österreich-Stand physisch vertretene Firma ist eine eigene Anmeldung erforderlich (siehe dazu auch Abschnitt 2 und 14).
- 1.2. Die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA behält sich das Recht vor, bei Nichterreichen des Mindestanmeldestandes - aber auch aus anderen Gründen - Gruppenausstellungen, für die Interessentenerhebungen durchgeführt wurden, doch nicht durchzuführen.
- 1.3. Abweichungen von den durch die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA definierten und publizierten Teilnahmebedingungen für go-international Österreich-Stände (insbesondere das kostenlose Auflegen von Werbematerial, Broschüren, Prospekten u. ä.) sind nicht zulässig.

2. TEILNAHME

- 2.1. Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich alle Unternehmen jedweder Rechtsform sowie Universitäten, Institute und Forschungseinrichtungen.
- 2.2. Die Anmeldung für die Teilnahme an einem go-international Österreich-Stand muss vor Ende der Anmeldefrist mit dem hierfür vorgesehenen Formular bei der AUSSENWIRTSCHAFT Messen erfolgen. Mit der schriftlichen Anmeldung nimmt der Teilnehmer zur Kenntnis, dass die Anwesenheit eines Firmenvertreters am Messestand während der gesamten Messelaufzeit verpflichtend ist (Ausnahme: Katalogausstellung). Kosten (z.B.: Strafen durch Messeleitungen), die der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA durch nicht betreute Messestände entstehen, werden an die Firma, die den Stand vor dem Ende der Messelaufzeit verlässt, weiterverrechnet.
- 2.3. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Einlangens und nach Maßgabe des noch zu Verfügung stehenden Platzes berücksichtigt. Anmeldungen, die nach Ablauf der Anmeldefrist eintreffen, können nur nach Maßgabe der noch verfügbaren Restfläche berücksichtigt werden.
- 2.4. Die Zuteilung der Ausstellungsfläche erfolgt nach den Angaben in der Anmeldung und entsprechend der zugeteilten Gesamtfläche bzw. den technischen Gegebenheiten vor Ort. Die Mindestgröße für einen Ausstellungsstand ist der Messeeinladung zu entnehmen. Ein Unterschreiten der Mindestfläche kann im Einzelfall nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und des Gesamtkonzeptes des go-international Österreich-Stände berücksichtigt werden. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung bzw. eine bestimmte Standform (z.B. Eck- oder Kopfstand etc.) innerhalb des go-international Österreich-Standes.
- 2.5. Die Wirtschaftskammer Österreich behält sich jedoch vor, die beanspruchte Standfläche gemäß dem Rastermaß der Messeleitung, wegen technischer oder gestalterischer Gegebenheiten auf- oder abzurunden oder wegen Platzmangels einzuschränken.
- 2.6. Die kostenpflichtige Anmietung von Wandflächen ohne Ausstellungsstand muss im Einzelfall betrachtet werden und ist abhängig von den Gegebenheiten, insbes. wenn diese Fläche für einen Hinweis auf den individuellen Ausstellungsstand der Firma oder ihres Vertreters dient.
- 2.7. AUSTRIAN EXPERTS' CORNER: Österreichische Dienstleister, die keine Waren produzieren, sind eingeladen, ohne eigene Fläche am österreichischen Gemeinschaftstand teilzunehmen. Allen angemeldeten „Experten“ steht stattdessen die WKÖ-Lounge als Plattform zu B2B-Gespräche sowie die Infrastruktur der WKÖ zur Verfügung. Tische und Sitzgelegenheiten können nicht vorab reserviert, sondern je nach Verfügbarkeit benützt werden. Da keine eigene Fläche gebucht wird, ist das Aufstellen von Roll-ups, von Exponaten o.ä. sowie das Aufhängen von Postern grundsätzlich nicht möglich.
- 2.8. KATALOGAUSSTELLER: Aussteller, die keinen Firmenvertreter zur Messe entsenden, können im Rahmen einer österreichischen Katalogausstellung an der Fachmesse teilnehmen. Dabei werden Kataloge und Prospekte auf dem WKÖ-Infopult aufgelegt und Kontaktdaten potenzieller Interessenten für den Aussteller gesammelt. Da bei dieser Beteiligungsform kein Firmenvertreter vor Ort anwesend ist, werden dem Aussteller keine Ausstellerausweise zur Verfügung gestellt.
- 2.9. Die fristgerecht eingesandte Anmeldung begründet noch keinen Anspruch auf Zulassung oder Größe und Lage des Standes. Die Anmeldung wird erst mit der Annahme durch die AUSSENWIRTSCHAFT Messen der Wirtschaftskammer Österreich verbindlich. Diese Annahme erfolgt durch Bestätigung unter der Bedingung, dass der Teilnehmerbeitrag (siehe Abschnitt 4) fristgerecht bezahlt wird.
- 2.10. Die Wirtschaftskammer Österreich behält sich Änderungen der beantragten Standfläche und der entsprechenden Teilnehmerbeiträge vor.

- 2.11. De-minimis-Förderung: die Teilnehmer bestätigen mit ihrer Anmeldung die Einhaltung der **De-minimis-Richtlinien**

3. AUSSTELLUNGSGÜTER

- 3.1. Bei go-international Österreich-Ständen dürfen ausschließlich österreichische Waren ausgestellt (Kriterium: Vorschriften über Erteilung von Ursprungszeugnissen) sowie Verfahren und Dienstleistungen österreichischer Unternehmen mit inländischer Wertschöpfung präsentiert werden.
- 3.2. Aufgrund eines Lizenzvertrages in Österreich hergestellte Produkte sind zugelassen, sofern die Herstellung in Österreich im Sinn von Punkt 3.1 erfolgte und der Lizenzvertrag den Verkauf der Produkte im Land, in welchem die Veranstaltung stattfindet, nicht verbietet.
- 3.3. Im Rahmen der Beteiligung eines österreichischen Unternehmens dürfen, soweit dies lokalen Bestimmungen nicht widerspricht, auch Produkte ausgestellt werden, die von einer (100%igen) Tochterfirma im Ausland hergestellt werden. Weiters sind auch ausländische Produkte zugelassen, sofern sie Zulieferungen zur branchenüblichen Komplettierung des österreichischen Angebotes darstellen und dadurch nicht die österreichische Identität des Gesamtangebotes beeinträchtigen oder die Absatzchancen einschlägiger, österreichischer Erzeugnisse vermindern.
- 3.4. In den unter Punkt 3.3 dargestellten Fällen müssen der Vertrieb und die Ausstellung der ausländischen Erzeugnisse unter der Marke bzw. dem Namen jenes österr. Unternehmens erfolgen, das die Beteiligung durchführt. Priorität genießt in jedem Fall die Förderung des Exports österreichischer Erzeugnisse.
- 3.5. Grundsätzlich werden nur Aussteller zugelassen, deren Programm den Vorgaben des Veranstalters bzw. der Thematik der Veranstaltung entspricht.

4. TEILNEHMERBEITRAG

- 4.1. Die Beiträge für die Teilnahme an einem go-international Österreich-Stand werden individuell für jede Veranstaltung festgelegt. Sie errechnen sich aus einer Vorkalkulation der - auf Basis der in Anspruch genommenen Fläche der teilnehmenden Firma - zurechenbaren tatsächlichen Projektkosten. Die Teilnehmerbeiträge sind aus der jeweiligen Messeeinladung zu entnehmen.
- 4.2. Im Teilnehmerbeitrag ist eine funktionelle Standardausstattung inkludiert (Ausnahme: Katalogausstellung und Austrian Experts' Corner). Diese richtet sich nach der Größe der Standfläche, die der Ausstellerfirma von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA zugewiesen wird. Siehe dazu die jeweilige Messeeinladung.
- 4.3. Die Beitragsvorschreibung wird auf jene Firmenadresse in Österreich ausgestellt, die der Aussteller in der verbindlichen Anmeldung bekannt gegeben hat. Das Ausstellen der Beitragsvorschreibung an eine Firmenadresse außerhalb Österreichs ist nicht möglich.
- 4.4. Der Firmenbeitrag ist nach Erhalt der Beitragsvorschreibung in der angegebenen Währung bis zum angegebenen Termin zu bezahlen.
- 4.5. Nicht inkludiert sind allfällige, von der Messeleitung vorgeschriebene Gebühren (wie z.B. Registrierungsgebühr, obligatorische Anmeldegebühr, obligatorische Gebühr für den Katalogeintrag, obligatorische Versicherung o. ä.). Die o.a. Gebühren werden an die Aussteller weiter verrechnet. Detaillierte Informationen über allfällige obligatorische Gebühren erteilt der zuständige Projektmanager der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA.

5. DATENSCHUTZ

Mit der Anmeldung bzw. mit der Übermittlung der Daten stimmen die Teilnehmer/innen zu, dass die elektronisch, telefonisch, mündlich, per Fax oder schriftlich übermittelten personenbezogenen Daten (Firmenname, Anschrift, Telefon, Fax, Email, Website, Branche, angebotene Produkte oder Dienstleistungen, Geschlecht, Vor- und Nachname, Titel, etc.), zur aktiven Unterstützung unserer Auslandsmarketingaktivitäten (insbesondere Einladungen zu Messen, Wirtschaftsmissionen, Vorträgen, gezielte Verständigung über Produkte, Geschäftschancen) verarbeitet, für die Abwicklung der Veranstaltung verwendet und über sämtliche Informationsmedien der Wirtschaftskammerorganisation (insbesondere Printmedien sowie im Rahmen des Internetauftritts der Wirtschaftskammerorganisation) Interessenten im In- und Ausland zugänglich gemacht werden dürfen. Dies schließt auch den Versand von Einladungen und E-Mail-Newslettern an die bekannt gegebene(n) E-Mail-Adresse(n) mit ein. Zudem erklären sich die Teilnehmer/innen mit der elektronischen Erfassung und Auswertung der Qualitätsbeurteilungen einverstanden. Ein schriftlicher Widerruf dieser Zustimmungserklärung ist jederzeit möglich (Wirtschaftskammer Österreich, AUSSENWIRTSCHAFT CRM & TOOLS, E aussenwirtschaft.tools@wko.at F 05090900 118133).

6. BILDRECHTE

- 6.1. Um Urheberrechtsstreitigkeiten zu vermeiden, dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Veranstalters während einer Veranstaltung keine Videoaufzeichnungen, Fotografien oder Höraufnahmen gemacht werden.
- 6.2. Mit der Anmeldung erklärt der Teilnehmer seine unwiderrufliche Einwilligung zu allfälligen Bild- und Tonaufnahmen die eigene Person betreffend sowie zur unbeschränkten Nutzung, Verbreitung und Veröffentlichung dieser Aufnahmen in geänderter oder unveränderter Form zum Zwecke der Berichterstattung über die Veranstaltung oder Bewerbung des Leistungsangebotes des Veranstalters auch auf den Webseiten des Veranstalters, einschließlich den sozialen Medien.

7. LEISTUNGEN DER WKÖ – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

7.1. Die Wirtschaftskammer Österreich erbringt folgende Leistungen, sofern die örtlichen und technischen Gegebenheiten es zulassen:

- Organisatorische Vorbereitung der Veranstaltung
- Logistische Vorbereitung der Veranstaltung
- Anmietung und Bezahlung der Platzmiete
- Allgemeine Werbemaßnahmen
- Planung, Auf- und Abbau der schlüsselfertigen Standfläche durch einen Architekten/Kontraktor/Werbegestalter im Einvernehmen mit der ausstellenden Firma
- Infrastruktur
- Arrangement der Exponate im Einvernehmen mit der ausstellenden Firma
- Reinigung des Messestandes
- Fachliche und organisatorische Betreuung während der Veranstaltung

- 7.2. Den go-international Österreich-Ständen liegt ein offenes Standkonzept mit einer funktionalen Basisausstattung zu Grunde. Die go-international Österreich-Stände können zusätzlich mit Informationsständen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA sowie mit Gemeinschaftseinrichtungen wie beispielsweise Küchen, Besprechungsräumlichkeiten, Büroinfrastruktur, Wiener Kaffeehaus, etc. ausgestattet werden. Die dabei anlaufenden Kosten werden ausschließlich aus Mitteln der Internationalisierungsoffensive getragen. Art und Umfang dieser Zusatzausstattungen orientieren sich an den Notwendigkeiten und Möglichkeiten der jeweiligen Beteiligungen und liegen ausschließlich im Ermessen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA.
- 7.3. Die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA stellt allen Ausstellern während der Veranstaltungsdauer ein kostenloses Getränkeservice zur Verfügung. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich dabei grundsätzlich um antialkoholische Getränke (Kaffee, Tee, Wasser, Fruchtsäfte, etc.) handelt. Der zuständige Projektmanager entscheidet im Einzelfall, ob alkoholische Getränke, z.B. im Rahmen eines Standempfanges ausgeschenkt werden.

8. GESTALTUNG DES MESSESTANDES

- 8.1. Die Gestaltung des Messestandes wird einem Architekten oder einem Werbegestalter übertragen. Dieser richtet die von den Unternehmen gemieteten Ausstellungsflächen unter Berücksichtigung des architektonischen Gesamtkonzeptes ein. Zur Erfassung der Ausstattungswünsche nimmt er mit allen angemeldeten Unternehmen Kontakt auf. Die Wünsche werden, soweit es das Gesamtkonzept und die örtlichen und technischen Gegebenheiten am Veranstaltungsort zulassen, realisiert. Es ist allerdings nicht möglich, die Standgestaltung mit dem ausländischen Vertreter des teilnehmenden Unternehmens zu vereinbaren.
- 8.2. Um ein einheitliches Gesamterscheinungsbild zu gewährleisten, ist die Verwendung von firmeneigenem Standaufbaumaterial, ausgenommen dekorative Elemente im Innenteil des Standes, sowie die Beauftragung eigener Standbaufirmen nicht zulässig.

9. MESSEKATALOG, ÖSTERR. AUSSTELLERVERZEICHNIS / GESCHÄFTSCHANCEN AUF ADVANTAGEAUSTRIA.ORG

- 9.1. Ist die Eintragung im Messekatalog von der Messeleitung zwingend vorgeschrieben, erfolgt sie mit jenen Angaben (Firmenname und -anschrift, Produktionsprogramm, ausländischer Vertreter etc.), die in der Anmeldung enthalten sind. Die Kosten dieser Eintragung werden dem Teilnehmer in Rechnung gestellt. Besteht seitens der Messeleitung keine Verpflichtung zur Eintragung in den Messekatalog, so werden die Teilnehmer über bestehende Eintragungsmöglichkeiten informiert, und es ist ihnen freigestellt, derartige Eintragungen zu veranlassen.
- 9.2. Sind für den Eintrag in den offiziellen Messekatalog entsprechende vom Messeveranstalter vorgeschriebene Gebühren zu tragen, so werden diese an die Aussteller weiter verrechnet (konkrete Informationen sind der jeweiligen Messeeinladung zu entnehmen bzw. beim zuständigen in der Messeeinladung angeführten Projektmanager der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA einzuholen).

- 9.3. Die Teilnahme an einem go-international Österreich-Stand inkludiert die kostenlose Präsentation der Ausstellerfirma im österr. Ausstellerverzeichnis und gleichlautend auf DEM österreichischen Wirtschafts-Webportal im Ausland, www.advantageaustria.org für 12 Monate. Die Präsentation besteht aus einer allgemeinen Firmenbeschreibung sowie einem konkreten Geschäftswunsch (je eine Webseite, inklusive professioneller Übersetzung in die Landes- oder Geschäftssprache des Veranstaltungslandes), Firmenlogo und bis zu 4 Bildern. Voraussetzung ist eine erfolgte Datenschutzzfreigabe, damit die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA die Firmendaten veröffentlichen darf. Nähere Informationen erteilt der in der Messeeinladung angeführte Projektmanager der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA. Nach erfolgter Anmeldung zu einer Veranstaltung werden Sie vom Team der AUSSENWIRTSCHAFT advantageaustria.org rechtzeitig kontaktiert. **ACHTUNG:** Die darin enthaltenen Fristen bitte unbedingt einhalten, da bei verspätetem Einlangen der Unterlagen das Unternehmen nicht im Ausstellerverzeichnis aufscheint.

Wenn zum Zeitpunkt der organisatorischen Abwicklung des go-international Österreich-Standes aufgrund einer früheren Veranstaltungsteilnahme, umfassenden Projektbetreuung oder Einschaltung in der Publikation

„Fresh View“ bereits eine Firmenpräsentation auf www.advantageaustria.org existiert, verlängert sich die Laufzeit der Einschaltung auf die Dauer von 12 Monaten ab der Gruppenausstellung/dem Österreich-Stand. Eine Barablösung ist nicht möglich. Nach Ablauf dieses Zeitraumes besteht die Möglichkeit einer kostenpflichtigen Verlängerung.

- 9.4. Trotz sorgfältiger Prüfung aller Informationen für die Firmenpräsentation auf der Internet-Plattform sowie eines allenfalls gedruckten Ausstellungskataloges sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung der AußenwirtschaftsCenter, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA bzw. der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) ist daher ausgeschlossen.

10. VERPACKUNG UND TRANSPORT DER AUSSTELLUNGSGÜTER

- 10.1. Verpackung und Transport der Ausstellungsgüter sind vom Teilnehmer zu veranlassen und zu bezahlen.
- 10.2. Mit dem Transport des Wirtschaftskammer-Materials wird von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA - Gruppe Märkte eine Spedition beauftragt, die üblicher Weise einen Sammeltransport organisiert. Der Name dieser Speditionsfirma wird durch Rundschreiben bekannt gegeben. Es steht allen Ausstellern frei, sich auf eigene Kosten an diesem Sammeltransport zu beteiligen. In diesem Fall empfiehlt es sich, unbedingt ein genaues, schriftliches Angebot ("ALL-IN"-Offert) beim von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA bekannt gegebenen Spediteur einzuholen. Trotz höchster Sorgfalt bei der Auftragserteilung kann die WKÖ allerdings keine Gewährleistung übernehmen.
- 10.3. Der Teilnehmer kann auch eine Spedition eigener Wahl beauftragen oder eine andere Transportmöglichkeit (z.B. Eigentransport) wählen. Es muss jedoch in diesem Fall sichergestellt sein, dass die Ausstellungsgüter termingerecht und zollabgefertigt am Messestand verfügbar sind. Bei der Beauftragung einer eigenen Spedition bzw. im Falle eines Eigentransportes ist der Termin für die Anlieferung an den österr. Gemeinschaftsstand beim zuständigen Projektmanager der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA zu erfragen.
- 10.4. Ausstellungsgüter, die nicht zollabgefertigt wurden, werden, wenn dies möglich ist, von der durch die Wirtschaftskammer Österreich beauftragten Spedition oder deren Kontrahenten auf Kosten des teilnehmenden Unternehmens abgefertigt. Die Wirtschaftskammer Österreich übernimmt für diese Abfertigung keinerlei Haftung.
- 10.5. Für Verpackung und Abtransport der Ausstellungsgüter nach Messeschluss muss der Teilnehmer oder sein ausländischer Vertreter zeitgerecht vorsorgen.
- 10.6. Liegt unmittelbar nach Messeschluss keine Disposition vor, so werden die Ausstellungsgüter von der Messeleitung auf Kosten des Ausstellers entsorgt.

11. VERSICHERUNG

- 11.1. Wird die Versicherung der Ausstellungsgüter vom Veranstalter vorgeschrieben, so muss sie der Teilnehmer auf eigene Kosten abschließen.
- 11.2. Der Teilnehmerbeitrag inkludiert keinen Versicherungsschutz. Allen Teilnehmern wird empfohlen, unabhängig von der allenfalls vom Veranstalter vorgeschriebenen Versicherung ihre Ausstellungsgüter für den Hin- und Rücktransport sowie die gesamte Dauer der Veranstaltung zu versichern. Der Abschluss von Haftpflicht-, Unfall- und Krankenversicherung obliegt ebenfalls auf eigene Kosten den teilnehmenden Unternehmen.
- 11.3. Die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA stellt keine Standbewachung zur Verfügung.

12. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Wirtschaftskammer Österreich übernimmt keine Verwahrungshaftung für das Ausstellungsgut und vom Aussteller selbst beigestellte Standeinrichtungen und haftet darüber hinaus für Schäden ausschließlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

13. AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN DES VERANSTALTERS

Hat der Veranstalter Ausstellungsbedingungen festgelegt, die das teilnehmende Unternehmen betreffen, so müssen diese eingehalten werden. Diese Bedingungen werden den Teilnehmern vom Veranstalter oder der AUSSENWIRTSCHAFT Messen bekannt gegeben. Für alle Folgen, die durch Nichteinhaltung entstehen, haftet das betreffende Unternehmen selbst.

14. MESSEKONTINGENT

- 14.1. Für die Zuteilung allenfalls vorgesehener Messekontingente kann seitens der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA den teilnehmenden Unternehmen gegenüber keine Gewähr übernommen werden. Insbesondere kann keine Minderung der Teilnahmegebühr oder kein Nachlass der Rücktrittskosten verlangt werden, wenn kein Kontingent zugeteilt wurde.
- 14.2. Zugeteilte Messekontingente dürfen von den Teilnehmern nur für österreichische Waren (siehe Abschnitt 3) ausgenutzt werden.

15. AUSSCHLUSS VON DER BETEILIGUNG

- 15.1. Die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA kann ein Unternehmen wegen Nichteinhaltung der Teilnahmebedingungen ausschließen. Dies insbesondere dann, wenn nicht ausschließlich österreichische Waren (siehe Abschnitt 3.1) ausgestellt werden.
- 15.2. Ein Unternehmen, das mit Beitragszahlungen für die betreffende oder andere Beteiligungen an Auslandsveranstaltungen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA im Rückstand ist, ist von der Teilnahme ausgeschlossen.
- 15.3. Firmen können nur bei umgehender Begleichung des Teilnehmerbeitrages sowie einer Kautions für Nebenspesen und Sonderleistungen an der Veranstaltung teilnehmen.
- 15.4. Firmen, gegen die ein Konkursantrag gestellt wurde, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

- 15.5. Die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA kann Unternehmen, die ausgeschlossen wurden, jene Kosten, die bis zum Ausschluss entstandenen sind, in Rechnung stellen.

16. RÜCKTRITT, NICHTTEILNAHME

- 16.1. Die Rücktrittserklärung muss mit eingeschriebenem Brief, per Fax oder E-Mail des angemeldeten Unternehmens an die AUSSENWIRTSCHAFT Messen (Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse in der Messeeinladung) geschickt werden und ist nur in dieser Form gültig.
- 16.2. Erfolgt der Rücktritt nach Rückbestätigung der Teilnahmemeldung durch die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, ist der Firmenbeitrag in voller Höhe zu entrichten.
- 16.3. Bei Rücktritt später als zwei Monate vor Beginn der Veranstaltung muss der zurücktretende Teilnehmer zur Abgeltung der anteiligen Kosten, welche bis zum Rücktritt bereits angefallen sind, zusätzlich zum Firmenbeitrag einen Aufschlag von 50 % bezahlen.
- 16.4. Die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA kann auf die Verrechnung der unter 16.2 und 16.3 erwähnten Kosten verzichten, wenn die zugeteilte Ausstellungsfläche anderweitig vermietet wird. Als Neuvermietung gilt nicht der Fall, dass aus optischen Gründen die vom Aussteller nicht genützte Fläche einem anderen Aussteller ohne Verrechnung von Kosten zugeteilt wird. Eine Neuvermietung liegt ebenfalls nicht vor, wenn im Rahmen der von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA für die Veranstaltung gemieteten Fläche noch nicht belegte Flächen zur Verfügung stehen.
- 16.5. Wenn der Stand durch den Aussteller nicht belegt wird und somit während der Messeveranstaltung leer steht, ist zusätzlich zum Firmenbeitrag ein 100 %iger Aufschlag zu bezahlen. Dieser Zuschlag dient zur Abgeltung der unnötig entstandenen Kosten (siehe Abschnitt 6 bzw. die jeweilige Messeeinladung), der Vorwerbung sowie des Imageschadens. Zusätzlich werden die unter Punkt 7.1, 7.2 und in der jeweiligen Messeeinladung angeführten Leistungen zu vollen Kosten in Rechnung gestellt. Als Leerstehen gilt auch, wenn keine Exponate disponiert werden oder der Stand während der Veranstaltung nicht durch einen Firmenangehörigen oder bevollmächtigten Vertreter betreut wird. Dieser Fall gilt jedoch für die Berechnung des Beitrages für eine später beschickte Messe als Teilnahme.

17. ABSAGE DER MESSE

Bei Verschiebung, örtlicher Verlegung, Abbruch oder Absage der Messe oder Ausstellung aus einem nicht von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA zu vertretenden, im Bereich des lokalen Veranstalters gelegenen Grund oder aufgrund höherer Gewalt, refundiert die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA den Teilnehmern die von ihnen bereits entrichteten Teilnehmerbeiträge in jener Höhe, in der der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA selbst vom lokalen Veranstalter Kosten rückerstattet werden, und zwar in dem Ausmaß, in dem die folgenden Kostenblöcke jeweils zueinander im Verhältnis stehen: tatsächliche, einer Firma zurechenbare Projektkosten gemäß Punkt 4.1 und gemäß der jeweiligen Messeeinladung sowie die Zuschüsse aus Mitteln der Internationalisierungsoffensive. Darüber hinaus übernimmt die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA in solchen Fällen keinerlei Haftung. Die Durchführung von allfälligen Regressmaßnahmen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA gegen den lokalen Veranstalter erfolgt auf Betreiben und auf Kosten des Teilnehmers.

18. VERBOT DER WEITERGABE DES STANDES

Der Teilnehmer darf die ihm zugeteilte Ausstellungsfläche weder ganz, noch teilweise an Dritte übertragen oder vermieten.

19. GÜLTIGKEIT DER TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Diese Teilnahmebedingungen gelten für go-international Österreich-Stände mit Veranstaltungsbeginn ab dem 01.04.2013 bis 31.03.2019

Änderungen der Teilnahmebedingungen bleiben der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

20. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Der vorliegende Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand ist das für die Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien, zuständige Gericht.